

# **Amtsgericht Augsburg**



## **Richtergeschäftsverteilungsplan**

**2021**

## Richtergeschäftsverteilung des Amtsgerichts Augsburg für das Geschäftsjahr 2021

Anschriften:	Hausanschrift	Postanschrift
	<b>Justizhauptgebäude</b> Am Alten Einlaß 1 86150 Augsburg	86142 Augsburg
	<b>Strafjustizgebäude</b> Gögginger Straße 101 86199 Augsburg	Postfach 22 01 73 86181 Augsburg
<b>Telefon:</b>		0821 31 05-0
<b>Telefax:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Justizbehörden Augsburg Sammelfax</li> <li>• Präsident des Amtsgerichts</li> <li>• Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einlaufstelle</li> <li>• Serviceeinheiten</li> </ul> </li> <li>• Straf- und Bußgeldsachen               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einlaufstelle</li> <li>• Erwachsenengericht (ohne Wirtschaftsstrafsachen)                   <ul style="list-style-type: none"> <li>• Serviceeinheit 1</li> <li>• Serviceeinheit 2</li> <li>• Serviceeinheit 3</li> </ul> </li> <li>• Serviceeinheit 4</li> </ul> </li> <li>• Jugendgericht               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Serviceeinheit 1</li> <li>• Serviceeinheit 2</li> </ul> </li> <li>• Wirtschaftsstrafsachen</li> <li>• Ermittlungsrichter               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwachsenengericht</li> <li>• Jugendgericht</li> </ul> </li> <li>• Betreuungsgericht, Personenstandssachen</li> <li>• Grundbuchamt</li> <li>• Familiengericht</li> <li>• Nachlassgericht</li> <li>• Immobilienvollstreckung</li> <li>• Mobilienvollstreckung eidesstattliche Versicherungen</li> <li>• Insolvenzsachen</li> <li>• Registergericht</li> <li>• Gerichtsvollzieher-Verteilungsstelle,</li> <li>• Barzahlungsstellen, Entschädigungsstelle für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Justizhauptgebäude Am Alten Einlaß 1</li> <li>- Strafjustizgebäude Gögginger Straße 101</li> </ul> </li> </ul>	0821 3105-1200 0821 3105-2244  0821 3105-2170 0821 3105-2597  0821 3105-1191  0821 3105-1194 0821 3105-1195 0821 3105-1192 0821 3105-1198 0821 3105-1197 0821 3105-1283  0821 3105-1188 0821 3105-1193 0821 3105-1463  0821 3105-1610 0821 3105-1285 0821 3105-2415  0821 3105-2961 0821 3105-2542 0821 3105-2578 0821 3105-2556 0821 3105-2671  0821 3105-2679 0821 3105-2501 0821 3105-2238  0821 3105-2238 0821 3105-1190
<b>Internet:</b>	<a href="http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/a/">www.justiz.bayern.de/gericht/ag/a/</a>	
<b>E-Mail:</b>	<b>Poststellen</b>	
	Allgemeine Poststelle	Poststelle@ag-a.bayern.de
	Grundbuchamt	Poststelle.GBA@ag-a.bayern.de
	Registergericht	Poststelle.Registergericht@ag-a.bayern.de

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
A. Örtliche Zuständigkeit	5
B. Grundsätzliche Bestimmungen	7
C. Verteilung der Geschäftsaufgaben	
1 <u>Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Wohnungseigentumssachen, Landwirtschaftssachen, sonstige Zuständigkeiten</u>	
1.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	27
1.2 Wohnungseigentumssachen	28
1.3 Landwirtschaftssachen	28
1.4 Urheberrechtsangelegenheiten	28
1.5 Sonstige Zuständigkeiten	28
2 <u>Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsene (ohne Wirtschaftsstraf- und -bußgeldsachen gem. B.III.4), Ermittlungsrichter, Spezialzuweisungen</u>	
2.1. Angelegenheiten des Strafrichters	29
2.2. Angelegenheiten des Schöffen- und erweiterten Schöffengerichts	30
2.3. Schöffengerichtangelegenheiten, mit Ausnahme der Jugendschöffengerichtangelegenheiten	30
2.4. Ermittlungsrichter (ohne Wirtschaftsstrafsachen gemäß B.III.4)	31
2.5. Spezialzuweisungen	31
3 <u>Wirtschaftsstraf- und -bußgeldsachen gegen Erwachsene gem. B.III.4, Ermittlungsrichter</u>	
3.1. Angelegenheiten des Strafrichters	32
3.2. Angelegenheiten des Schöffen- und erweiterten Schöffengerichts	32
3.3. Ermittlungsrichter in Wirtschaftsstrafsachen	33
4 <u>Straf- und Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende,</u>	
4.1. Angelegenheiten des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts einschließlich der Jugendschutzsachen	34
4.2. Jugendschöffengerichtangelegenheiten	34
5 <u>Betreuungs- und Unterbringungssachen, Personenstandssachen, Grundstücksangelegenheiten</u>	
5.1. Betreuungs- und Unterbringungssachen, Personenstandssachen, betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen,	35
5.2. Grundbuchsachen und Verrichtungen nach Art. 72 ff AGBGB sowie nach § 7 Abs. 3 ErbbauVO	35
6 <u>Familiensachen nach § 111 FamFG, Nachlass- und Verschollenheitssachen</u>	
6.1. Familiensachen nach § 111 FamFG	36
6.2. Nachlass- und Verschollenheitssachen	36
7 <u>Immobilienvollstreckung, Mobilienvollstreckung und Insolvenzsachen, Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren</u>	
7.1. Immobilienvollstreckung, Mobilienvollstreckung und Insolvenzsachen	37
7.2. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren	38
D. Wirksamkeits- und Übergangsregelungen	39
E. Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans	40
Weitere Vertretungen	Anlage 1
Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Augsburg über den Bereitschaftsdienst bei den Amtsgerichten	Anlage 2

## A. Örtliche Zuständigkeit

### I. Bezirk des Amtsgerichts Augsburg

1.1 Kreisfreie Stadt Augsburg

1.2 Landkreis Augsburg

### II. Ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Augsburg

#### 1 Führung des Handels- und Partnerschaftsregisters sowie Urheberrechtsstreit- und Landwirtschaftssachen

für die Amtsgerichtsbezirke

Aichach  
Augsburg  
Dillingen a.d.Donau  
Landsberg am Lech  
Nördlingen

#### 2 Immobilienvollstreckung, Insolvenzsachen

für die Amtsgerichtsbezirke

Aichach  
Augsburg  
Landsberg am Lech

#### 3 Haftsachen einschließlich Unterbringungssachen und Maßnahmen nach § 127 b StPO

für die Amtsgerichtsbezirke

Aichach  
Augsburg  
Dillingen a.d.Donau  
Landsberg am Lech  
Nördlingen

#### 4 Ermittlungsrichtertätigkeiten nach § 162 Abs. 1 Satz 1 StPO

für die Amtsgerichtsbezirke

Aichach  
Augsburg  
Dillingen a.d.Donau  
Landsberg am Lech  
Nördlingen

#### 5 Wirtschaftsstrafsachen, einschl. Steuerstraf- und Steuerbußgeldsachen

für die Amtsgerichte der Landgerichtsbezirke

Augsburg  
Kempten (Allgäu)  
Memmingen

6 Personenstandssachen für Entscheidungen nach §§ 45 und 47 PStG

für die Amtsgerichtsbezirke

Aichach  
Augsburg  
Dillingen a.d.Donau  
Landsberg am Lech  
Nördlingen

7 Bereitschaftsdienst

für die Amtsgerichtsbezirke

Aichach  
Augsburg  
Dillingen a.d.Donau  
Landsberg am Lech  
Nördlingen

gemäß Einteilung durch das Präsidium des Landgerichts Augsburg (§ 22 c GVG)

## B. Grundsätzliche Bestimmungen

### I. Allgemeines

#### 1 Aufteilung der Geschäfte

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach einzelnen Zweigen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (z. B. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Strafrechtspflege usw.) und innerhalb der einzelnen Zweige nach Gattungen (z. B. Wirtschaftsstrafsachen, Privatklagen usw.) sowie Referaten.

Soweit innerhalb der einzelnen Zweige und Gattungen die Geschäfte nach den Anfangsbuchstaben verteilt werden, entscheidet die Bezeichnung des Beklagten, Schuldners, Antraggegners, Betroffenen usw. zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache - nach einem Mahnverfahren zum Zeitpunkt des Eingangs des Widerspruchs oder des Einspruchs - beim Amtsgericht Augsburg. Die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe und ue behandelt.

Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, auch wenn später eine Änderung z.B. durch Klagerücknahme, Namensänderung, Zugang weiterer Beteiligter u.a. eintritt. Ausnahme: Abschnitt B.III.3.

Sind mehrere Beteiligte zu berücksichtigen, so ist für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung des Beklagten, Schuldners, Antragsgegners usw. maßgebend, der im Alphabet vorgeht. Für Straf- und Bußgeldsachen gilt die gesonderte Regelung in Abschnitt B.III.1.6.

Im Übrigen wird auf die besonderen Zuständigkeitsregelungen innerhalb der einzelnen Zweige und Gattungen verwiesen.

#### 2 Vertretungsregelungen

- 2.1 Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt der im Geschäftsverteilungsplan hierzu bestimmte Richter.
- 2.2 Eine Verhinderung liegt vor, wenn ein Richter aus rechtlichen (z.B. nach den §§ 22 ff. StPO, 41 ZPO) oder aus tatsächlichen Gründen (z.B. Urlaub, Dienstbefreiung, Erkrankung, Unerreichbarkeit, Überlastung) an der Wahrnehmung der ihm obliegenden richterlichen Tätigkeit gehindert ist. Ein Richter gilt auch als verhindert, wenn er infolge seiner Tätigkeit in der Sitzung von einer unverzüglich erforderlichen anderweitigen Tätigkeit abgehalten ist.
- 2.3 Im Zweifel trifft die Feststellung der vorübergehenden tatsächlichen Verhinderung eines Richters der Präsident des Amtsgerichts bzw. sein Vertreter.
- 2.4 Der zweite Vertreter wird nur bei Verhinderung des ersten Vertreters tätig; die Regelung in B.I.3.3 bleibt unberührt. Ist auch der zweite Vertreter verhindert, so ist für die weitere Vertretung der dritte Vertreter und sofern kein dritter Vertreter bestimmt ist bzw. dieser verhindert ist, die Anlage 1 maßgebend, wobei die in den einzelnen Spalten eingesetzten Ziffern die Reihenfolge der weiteren Vertretung bestimmen.

### 3 Sonstige allgemeine Regelungen

- 3.1 Ergeben sich bei der Anwendung des Geschäftsverteilungsplans Auslegungsschwierigkeiten, so entscheidet das Präsidium.
- 3.2 Soweit eine besondere Regelung nicht getroffen ist, verbleiben die bereits anhängigen Sachen bei einer Änderung der Geschäftsverteilung in den jeweiligen Referaten (Ausnahme: B.III.7; B.IV.3; B.VI.7).
- 3.3 Die Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters (§§ 27 Abs. 3, S. 1 StPO, 46 OWiG, 45 Abs. 2 ZPO) oder über die Selbstablehnung (§§ 30 StPO, 46 OWiG, 48 ZPO) obliegen dem nach der Geschäftsverteilung berufenen übernächsten Vertreter des betroffenen Richters. Ist der zur Entscheidung berufene übernächste Richter ebenfalls abgelehnt, so entscheidet der nach der heranzuziehenden Anlage 1 berufene weitere Vertreter des betroffenen Richters. Wird die Ablehnung von dem dafür zuständigen Richter für begründet erklärt, wird gleichzeitig der Vertreter des abgelehnten Richters für das Verfahren, die Strafsache oder die Durchführung der Untersuchungshandlungen zuständig. Das Verfahren wird an diesen in dessen Referat abgegeben.
- 3.4 Für die Erledigung der Rechtshilfeersuchen sind außer in den unter C.2.5 aufgeführten Geschäftsaufgaben die jeweiligen Referatsrichter bzw. deren Vertreter zuständig.

### 4 Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO

Güterichter/in sind für Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Wohnungseigentumssachen Vize-PräsAG Endres (Güterichter 1), Ri'inAG Bethge (Güterichter 2), Ri'inAG Gerl (Güterichter 3) und für Familiensachen Ri'inAG Reichstein-Englert (Güterichter 1), Ri'inAG von Gryczewski (Güterichter 2) und RiAG Egge (Güterichter 3). Jeder Sachbearbeiter einer Richtergeschäftsaufgabe für Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Wohnungseigentumssachen oder Familiensachen kann geeignet erscheinende Verfahren benennen und an die Güterichter verweisen.

Die Zuteilungen an die Güterichter erfolgen im Turnus. Die Turnuszahl der Güterichter beträgt jeweils „1“. Ri'inAG Bethge und Ri'inAG von Gryczewski (Güterichter 2 in Zivil- und Wohnungseigentumssachen und Güterichter 2 in Familiensachen) werden bei jedem zweiten Turnus ausgelassen. Die an die Güterichter verwiesenen Verfahren werden vorbehaltlich abweichender Parteivereinbarungen in der genannten Reihenfolge (Güterichter 1, 2, 3 in Zivil- und Wohnungseigentumssachen und Güterichter 1, 2, 3 in Familiensachen) an die zuständigen Richter verteilt. Ein Streitrichter kann in derselben Sache, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, nicht als Güterichter tätig werden. In diesem Fall ist der im Turnus nächstberufene Richter - unter Anrechnung auf den Turnus - zuständig.

Das Güteverfahren wird in das jeweilige Teilregister des Allgemeinen Registers für Güterichter (Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Wohnungseigentumssachen bzw. Familiensachen) eingetragen und mit 1 Verfahren auf den Turnus gemäß B.II.3.1 in Bürgerlichen Streitigkeiten und Wohnungseigentumssachen sowie mit 2 Verfahren gemäß B.V.1.1 in Familiensachen angerechnet. Diese Anrechnung bleibt auch dann bestehen, wenn es im anschließenden Güteverfahren nicht zu einer abschließenden Einigung gekommen ist und das Verfahren deswegen zur weiteren Bearbeitung an den Sachbearbeiter der ursprünglich mit dem Verfahren befassten Richtergeschäftsaufgabe zurückgegeben werden muss.

### 5 Sonderregelung für den Ausfall der EDV-Anlage bei Turnusverteilung

Für den Fall eines EDV-Ausfalls, der ein weiteres elektronisches Erfassen der neu eingehenden Verfahren für mehr als eine Stunde nicht zulässt, sind in der jeweiligen Abteilung Eilanträge und Haftsachen entsprechend ihrer Eingangsreihenfolge jeweils in einer Hilfsliste manuell zu erfassen. Die Verteilung erfolgt der Reihenfolge nach im jeweiligen Turnus der Abteilung beginnend mit dem Richter, der die niedrigste Richtergeschäftsaufgabe hat. Die Hilfsliste wird bei weiteren Ausfällen der EDV fortgeführt. Ist die Störung behoben, sind die in der jeweiligen Hilfsliste erfassten Verfahren sofort unter Anrechnung auf den Turnus einzutragen.

## II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Wohnungseigentumssachen

### 1 Verteilungsregeln

- 1.1 In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (einschließlich Rechtshilfesachen) erfolgt die Verteilung der neu eingehenden Verfahren nach dem Turnus der Eingänge, soweit keine Sonderzuweisung an bestimmte Geschäftsaufgaben besteht.
- 1.2 In Wohnungseigentumssachen erfolgt die Verteilung im Einzelturnus nach den Grundsätzen gemäß B.II.3.2.1 in der unter C.1.2 festgelegten Reihenfolge.
- 1.3 In Urheberrechtsangelegenheiten erfolgt die Verteilung im Einzelturnus. Jedes Verfahren in Urheberrechtsangelegenheiten wird mit 1 Verfahren auf den Turnus gemäß B.II.3.1 in Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten angerechnet.

### 2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Über die Frage der Verbindung gemäß § 147 ZPO entscheidet der Richter, der für das Verfahren zuständig ist, welches das ältere Aktenzeichen trägt. Ein übernommenes Verfahren wird auf den Turnus angerechnet (Bonus).
- 2.2 Bei Vollstreckungsgegenklagen, Abänderungsklagen und Anträgen auf Aufhebung des Arrestes (§§ 926, 927 ZPO) ist die Richtergeschäftsaufgabe zuständig, die das vorausgegangene Verfahren entschieden oder zuletzt behandelt hat. Die Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.

Zurückverwiesene Sachen verbleiben dem Richter, der die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, soweit er die Geschäftsaufgabe noch bearbeitet, ohne Anrechnung auf den Turnus; andernfalls fällt die Sache, unter Anrechnung auf den Turnus, an den Richter, der bei Rückkunft der Akten für die Geschäftsaufgabe zuständig ist.

### 3 Verteilung im Turnus

Für die der Turnusverteilung unterliegenden Verfahren gelten folgende Regeln:

#### 3.1 Verteilung im Blockturnus

Der zur Entgegennahme und Verteilung des gesamten Einlaufs bestimmte Beamte verfährt bei der Eintragung der Eingänge in das Zivilprozessregister wie folgt:

- 3.1.1 Er sortiert täglich um 8.00 Uhr die Eingänge, die in ausgedruckter Form vorliegen, soweit sie nicht unter B.II.3.2 erfasst sind, in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der beklagten Partei oder des Antragsgegners gemäß den unter B.II.4 aufgeführten Grundsätzen; spätere Berichtigungen etc. bleiben ohne Einfluss;
- 3.1.2 er versieht die sonach sortierten Eingänge mit einer fortlaufenden Nummer beginnend am Jahresanfang mit 1 und fortlaufend bis zum Jahresende;
- 3.1.3 er trägt die Eingänge in der Reihenfolge der Nummern in das Register ein und teilt sie dann nacheinander den Richtergeschäftsaufgaben in der unter C.1.1.1 festgelegten Reihenfolge gemäß den dort angegebenen Blöcken im Turnus zu, wobei die Reihe des Vortags unabhängig von der Richtigkeit der Voreintragungen in jedem Fall fortzusetzen ist.
- 3.1.4 Wenn gleichzeitig mehrere Klagen gegen denselben Beklagten eingehen, sind alle unter Anrechnung auf den Folgeturnus dem Richter zuzuteilen, der für die erste zuständig ist.

#### 3.2 Verteilung im Einzelturnus

- 3.2.1 Arreste, einstweilige Verfügungen und Beweissicherungsverfahren werden in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs in ausgedruckter Form bei dem zur Entgegennahme und Verteilung des gesamten Einlaufs bestimmten Beamten, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge wie unter B.II.3.1 sortiert. Anschließend sind diese Eingänge in dieser Reihenfolge in das Register für C- bzw. H-Sachen einzutragen und nacheinander den Richtergeschäftsaufgaben in der unter C.1.1.1 festgelegten Reihenfolge jeweils einzeln im Turnus zuzuteilen, wobei die Reihe des Vortags unabhängig von der Richtigkeit der Voreintragungen in jedem Fall fortzusetzen ist.

Es

- nehmen am Turnus nicht teil:  
RGA 60013 und 60073
- werden bei jedem 2. Turnus ausgelassen:  
RGA 60014, 60020, 60021, 60022, 60023, 60072 und 60074.

- 3.2.2 Schutzschriften werden bei Eingang in das H-Register eingetragen, aber nicht in den Turnus einbezogen. Bei Eingang eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird die zugehörige Schutzschrift dem zuständigen Richter mit vorgelegt. Gehen gleichzeitig ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung und eine Hauptsacheklage gegen denselben Antragsgegner oder Beklagten ein, so ist die Richtergeschäftsaufgabe für die Behandlung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung unter Anrechnung auf den Turnus auch für die Hauptsache zuständig.
- 3.2.3 Für ein auf ein Beweissicherungsverfahren (H-Verfahren) folgendes Hauptsacheverfahren ist die Richtergeschäftsaufgabe des H-Verfahrens unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.
- 3.2.4 Für die Verteilung der in- und ausländischen eingehenden Rechtshilfeersuchen gilt B.II.3.2.1 entsprechend.
- 3.2.5 Für ein auf ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgendes Hauptsacheverfahren ist die Richtergeschäftsaufgabe des einstweiligen Verfügungsverfahrens unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.
- 3.3 Verteilung nach Sonderzuweisung
- Nachbarschaftssachen (C 1.1.2) sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen benachbarten Grundstückseigentümern, in denen ein Anspruch geltend gemacht wird aus den §§ 823 ff., 1004, 854 - 872, 906 - 924 BGB sowie aus den landesrechtlichen Vorschriften im Sinne von Art. 129 EGBGB.
- Wohnungseigentumssachen (C.1.2) sind Verfahren nach § 43 Abs. 2 WEG.
- Urheberrechtsangelegenheiten (C.1.4) sind alle zivilrechtlichen Streitigkeiten, die sich auf eine Rechtsgrundlage im Urhebergesetz (sog. Filesharing, Forderungen der GEMA etc.) oder im Kunsturhebergesetz stützen.
- 3.4 Gemeinsame Bestimmungen zu B.II.3.1 bis B.II.3.3
- 3.4.1 Für eine auf ein Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe folgende Klage bleibt die Richtergeschäftsaufgabe des Verfahrens über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe zuständig. Diese Klage wird nicht auf den Turnus angerechnet. Besteht die hiernach zuständige Richtergeschäftsaufgabe nicht mehr, erfolgt die Zuteilung im Blockturnus nach B.II.3.1.
- 3.4.2 Die nach § 7 Abs. 3 AktO weggelegten Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren bleiben nach erneuter Aufnahme des Verfahrens bzw. bei Anfall weiterer richterlicher Entscheidungen in der bisher zuständigen Richtergeschäftsaufgabe ohne Anrechnung auf den Blockturnus. Besteht diese Richtergeschäftsaufgabe nicht mehr, erfolgt die Zuteilung im Blockturnus nach B.II.3.1.
- 3.4.3 Im Falle der Zurückverweisung oder der Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder der erneuten Verweisung an das Amtsgericht Augsburg nimmt das Verfahren am Turnus nur dann teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Richtergeschäftsaufgabe aufgelöst wurde. Bei einer internen Abgabe gilt dies entsprechend.
- 3.4.4 Abgaben werden bei dem Übernehmenden auf den Turnus angerechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 3.4.5 Ein nach § 696 ZPO abgegebenes Mahnverfahren gegen mehrere Gesamtschuldner gilt für den Turnus als ein Verfahren. Im Falle der zeitlich gestaffelten Abgabe eines Mahnverfahrens erfolgt die Zuteilung je im Turnus; die erstbefasste Richtergeschäftsaufgabe übernimmt auch die Verfahren gegen die weiteren Gesamtschuldner ohne Rücksicht auf den Verfahrensstand und ohne Anrechnung auf den Turnus.
- 3.4.6 Verbleibt nach Prozesstrennung das abgetrennte Verfahren in der schon bisher zuständigen Geschäftsaufgabe, wird das abgetrennte Verfahren auf den Turnus nicht angerechnet.

#### 4 Grundsätze für die Festsetzung der alphabetischen Reihenfolge

Für die Festsetzung der alphabetischen Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der beklagten Partei oder des Antragsgegners (siehe B.II.3.1.1) gelten folgende Grundsätze:

- 4.1 An die Stelle der Bezeichnung eines Insolvenz- oder Zwangsverwalters tritt die Bezeichnung des Gemein-, Vergleichs- oder Vollstreckungsschuldners, an die Stelle der Bezeichnung eines Nachlassverwalters, Nachlasspflegers oder Testamentvollstreckers die Bezeichnung des Erblassers.
- 4.2 Als die maßgebende Bezeichnung gilt
  - 4.2.1 bei Doppelnamen der erste Nachname; ist der Geburtsname nach- oder vorgestellt, so ist dieser Name als Doppelname zu behandeln;
  - 4.2.2 bei natürlichen Personen der Nachname:  
Adelsbezeichnungen und Zusätze wie z. B. Abdel, Abdul, Abu, al, auf dem, auf der, auf die, Ben, d', da, dal(a), dall(a), de, del, dell' delle, del la, della, di, do(s), du, el, la, le, lo, M', Mac, Mc, N', O', tel, tem, ten, ter, van, van de, van den, van der, van ten, van ter, vom, von, von dem, von der, von zu(m,r) und zu(m,r) sowie die Namenszusätze „Singh“ und „Kaur“ bleiben außer Betracht.  
Bei gleichem Nachnamen ist der Anfangsbuchstabe des Vornamens, bei gleichem Anfangsbuchstaben des Vornamens der darauf folgende Buchstabe (fortlaufend) maßgebend.
  - 4.2.3 bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, das erste Wort ihres Namens;
  - 4.2.4 bei politischen Parteien, für deren Bezeichnung eine Abkürzung gebräuchlich ist, diese Abkürzung;
  - 4.2.5 bei Firmen (auch bei nicht eingetragenen) die Bestandteile der Firmenbezeichnung in nachstehender Reihenfolge, wobei das Wort „Firma“ außer Betracht bleibt:
    - 4.2.5.1 der erste in der Firmenbezeichnung enthaltene Nachname (vgl. B.II.4.2.1);
    - 4.2.5.2 der sonstige Eigenname, der allein oder in Verbindung mit anderen Worten zur Bildung der Firmenbezeichnung gedient hat (z. B. Aboag, Iduna, Phönix, Vulkan). Buchstabengruppen werden als Eigenname angesehen, es sei denn, dass es sich lediglich um Abkürzungen der anschließend ausgeschriebenen vollen Bestandteile der Bezeichnung handelt;
    - 4.2.5.3 das erste Wort;
  - 4.2.6 im Übrigen der Name, wobei die Grundsätze gemäß B.II.4.2.1 entsprechend gelten;
  - 4.2.7 wenn die Grundsätze nach B.II.4.2.1 bis B.II.4.2.5 Zweifeln Raum lassen (z. B. bei fremdsprachigen Bezeichnungen), das erste Wort der Bezeichnung.

#### 5 Fehlerhafte Verteilung im Turnus

Fehlerhafte Eintragungen infolge Irrtums oder eines sonstigen Verstoßes gegen die vorstehenden Regelungen haben keinen Einfluss auf die Turnusverteilung.

Ergibt sich, dass eine Zivilsache irrtümlich einer nicht zuständigen Richtergerichtsaufgabe zugewiesen wurde, ist die Sache unverzüglich zur erneuten Verteilung im Turnus dem Zentralregister zuzuleiten bzw. unverzüglich an die zuständige Richtergerichtsaufgabe abzugeben.

### III. Strafsachen und Bußgeldverfahren

- 1 In Strafsachen sind für die Zuständigkeit maßgebend:
  - 1.1 der Turnus der Eingänge
  - 1.2 der Nachname des Beschuldigten/Angeschuldigten bzw. Betroffenen.  
Adelsbezeichnungen und Zusätze wie z. B. Abdel, Abdul, Abu, al, auf dem, auf der, auf die, Ben, d', da, dal(a), dall(a), de, del, dell' delle, del la, della, di, do(s), du, el, la, le, lo, M', Mac, Mc, N', O', tel, tem, ten, ter, van, van de, van den, van der, van ten, van ter, vom, von, von dem, von der, von zu(m,r) und zu(m,r) sowie die Namenszusätze „Singh“ und „Kaur“ bleiben außer Betracht.  
Bei Doppelnamen gilt der erste Nachname; ist der Geburtsname nach- oder vorgestellt, so ist dieser Name als Doppelname zu behandeln; bei Aliasnamen ist der von der Staatsanwaltschaft bezeichnete erste Name maßgebend.
  - 1.3 bei unbekanntem Täter der Buchstabe „U“;
  - 1.4 im objektiven Verfahren (§ 430 ff. StPO) der Nachname (vgl. B.III.1.2) des nach dem Alphabet ersten Beteiligten (§ 431 StPO), bei unbekanntem Täter der Buchstabe „U“;
  - 1.5 die rechtliche Würdigung in der Anklage, im Strafbefehl, im Bußgeldbescheid, in der Antragschrift, oder im Antrag nach §§ 153 ff. StPO, sofern es auf die rechtliche Würdigung des Verstoßes ankommt. Dies gilt nicht für die Frage, ob die Tat als Verbrechen oder Vergehen zu würdigen ist. Ordnungswidrigkeiten, welche wegen Verjährung oder wegen § 17 OWiG nicht in die rechtliche Würdigung aufgenommen wurden, bleiben bei der Beurteilung, welches Referat zuständig ist, unberücksichtigt;
  - 1.6 bei mehreren Beschuldigten/Angeschuldigten bzw. Betroffenen der älteste Beschuldigte/Angeschuldigte bzw. Betroffene; sind sie am gleichen Tag geboren, entscheidet die alphabetische Reihenfolge. Maßgebend ist der Nachname (vgl. B.III.1.2), dann der erste bzw. zweite Vorname.
  - 1.7 Eine einmal begründete Zuständigkeit des Jugendermittlungsrichters ändert sich nicht mehr bis zum Zeitpunkt der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft.
- 2 Richtet sich das Verfahren gegen eine Gemeinschaft, Firma, Verein, Gesellschaft oder ähnliche Zusammenschlüsse, so wird die Zuständigkeit nach den für Zivilprozesssachen geltenden Bestimmungen begründet (siehe B.II.4).  
Sind zugleich auch natürliche Personen beschuldigt, so richtet sich die Zuständigkeit ausschließlich nach den Bestimmungen gemäß B.III.1.
- 3 Im Ermittlungsverfahren und im objektiven Verfahren gegen unbekannte Täter ist für sämtliche richterliche Handlungen der Richter für Erwachsene zuständig.
  - 3.1 Für Ordnungswidrigkeiten nach § 122 OWiG ist die Richterin oder der Richter zuständig, die bzw. der nach dieser RGV auch für die zu Grunde liegende Bußgeldvorschrift zuständig ist.
  - 3.2 Für Ordnungswidrigkeiten nach § 130 OWiG ist die Richterin oder der Richter zuständig, die bzw. der nach dieser RGV auch für die zu Grunde liegende Straf- oder Bußgeldvorschrift zuständig ist.
  - 3.3 Für Ordnungswidrigkeiten nach § 111 OWiG ist die Richterin oder der Richter zuständig, die bzw. der nach dieser RGV auch für eine im Bußgeldbescheid tatmehrheitlich vorgeworfene Ordnungswidrigkeit zuständig ist.
  - 3.4 Für Ordnungswidrigkeiten nach § 96 OWiG ist die RGA zuständig, die auch für die zu Grunde liegende Straf- oder Bußgeldvorschrift zuständig ist.

- 4 Zuständigkeit des Wirtschaftsreferats:
- 4.1 Wirtschaftsstrafsachen im engeren Sinne:
- 4.1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch:  
§§ 202a-c, 233, 261, 264, 264a, 265b, 266a, 283-283d, 291, 298, 300, 303a, 303b StGB
- 4.1.2 Sonstige Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- 4.1.2.1 nach der Abgabenordnung (AO), den sonstigen Steuer- und Monopolgesetzen mit Ausnahme folgender Gesetze: des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG), des Steuerberatergesetzes (StBerG) und des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG),
- 4.1.2.2 nach dem Handelsgesetzbuch (HGB), dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) und dem Aktiengesetz (AktG), sowie dem sonstigen Handelsrecht einschließlich des Börsengesetzes (BörsenG) und des Depotgesetzes (DepotG),
- 4.1.2.3 nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG), dem Markengesetz (MarkenG) und nach den sonstigen Vorschriften über den literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechtsschutz, das Warenzeichenrecht und das Patentrecht sowie nach den in § 374 Abs. 1 Ziffer 8 Strafprozessordnung aufgeführten Bestimmungen,
- 4.1.2.4 nach der Gewerbeordnung (GewO), dem Gaststättengesetz (GastG) und dem Heimgesetz (HeimG),
- 4.1.2.5 nach dem Kreditwesengesetz (KWG),
- 4.1.2.6 nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG),
- 4.1.2.7 nach dem Pflichtversicherungsgesetz (PflVG), soweit nicht ein Zusammenhang mit dem Straßenverkehr vorliegt,
- 4.1.2.8 nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB) – Arbeitsförderung (SGB III) mit Ausnahme von Bußgeldverfahren von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit dem Bezug von öffentlichen Leistungen,
- 4.1.2.9 nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und sonstigen Bestimmungen des Lebensmittel- und Veterinärrechts,
- 4.1.2.10 nach den Vorschriften über die Ausübung der Heilkunde und des Apothekerberufs,
- 4.1.2.11 nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG),
- 4.1.2.12 nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und dem Wirtschaftsstrafgesetz (WiStG),
- 4.1.2.13 nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG),
- 4.1.2.14 nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwArbG)
- 4.1.2.15 nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG).
- 4.2 Natur- und Umweltschutzsachen:
- 4.2.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch: 29. Abschnitt des StGB
- 4.2.2 Sonstige Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- 4.2.2.1 - nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG),
- 4.2.2.2 - nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG),
- 4.2.2.3 - nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- 4.2.2.4 - nach dem Atomgesetz (AtG),
- 4.2.2.5 - nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG),
- 4.2.2.6 - nach dem Infektionsschutzgesetz (InfSG),
- 4.2.2.7 - nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG),
- 4.2.2.8 - nach dem Bundesimmissionsgesetz (BImSchG),
- 4.2.2.9 - nach dem Bundeswaldgesetz (BWaldG),
- 4.2.2.10 - nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

sowie alle weiteren in § 74c Abs. 1 GVG bezeichneten Straftaten.

- 4.3 Die Zuständigkeit nach B.III.4.1 und B.III.4.2 erfasst auch entsprechende landesrechtliche Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände.
- 4.4 Für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in Verordnungen, die der Bund, der Freistaat Bayern, eine Kommune oder ein sonstiger Rechtsträger auf Grund der in B.III.4.1 und B.III.4.2 bezeichneten Gesetze erlassen hat, ist die Richterin oder der Richter zuständig, die bzw. der nach dieser RGV auch für die zu Grunde liegende Bußgeldvorschrift zuständig ist.

## 5 Verkehrsordnungswidrigkeiten sind:

- 5.1 Ordnungswidrigkeiten, die ihre Grundlage in den §§ 6, 24, 24 a, b, c StVG haben,
- 5.2 Ordnungswidrigkeiten nach dem KraftStG,
- 5.3 Ordnungswidrigkeiten nach Verordnungen, durch die gemäß § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes die Benutzung von Kraftfahrzeugen eingeschränkt werden kann
- 5.4 Ordnungswidrigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz und den danach erlassenen Durchführungsverordnungen,
- 5.5 Ordnungswidrigkeiten nach dem GGvSE, FPersG, PBefG, GüKG

- 6 Sind verschiedene Referate mit einer Sache befasst, so geht die Zuständigkeit des Wirtschaftsreferats der Zuständigkeit des allgemeinen Referats vor. Das gilt nicht bei Ordnungswidrigkeiten, die tatbestandsmäßig im OWiG erfasst sind und welche bisher Übertretungstatbestände (§§ 360 ff. StGB a.F.) waren. In diesen Fällen bleibt das allgemeine Strafreferat zuständig.  
Diese Regelung gilt auch, wenn Mittäter angeklagt sind.

- 7 Abweichend von B.I.3.2 wird bei einer Änderung der Geschäftsverteilung das nunmehrige Referat zuständig.  
In den von B.III.15.5.7 nicht geregelten Fällen ist im Fall der Verbindung mehrerer bei verschiedenen Richtern anhängigen Verfahren das Referat zuständig, bei welchem das Verfahren mit dem Schwerpunkt anhängig war. Ist ein Schwerpunkt nicht festzustellen, so ist das Referat zuständig, welches das ältere Aktenzeichen trägt.

- 8 Wird bei zurückverwiesenen Sachen die andere Abteilung (§§ 354 Abs. 2 StPO, 79 Abs. 3 OWiG) vom Revisions- bzw. Rechtsbeschwerdegericht nicht bestimmt oder bestimmt das Beschwerdegericht gem. § 210 Abs. 3 StPO, dass die Verhandlung vor einer anderen Abteilung des Gerichts stattzufinden hat, so sind die nach der Geschäftsverteilung im Zeitpunkt des Erlasses der obergerichtlichen Entscheidung berufenen Vertreter des Richters, der die durch das Revisions- bzw. Rechtsbeschwerdegericht aufgehobene Entscheidung erlassen hat, in der dort festgelegten Reihenfolge zuständig.

In den übrigen Fällen der Zurückverweisung verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeitsregelung. Hierbei ist auf den Zeitpunkt des Eingangs der zurückverwiesenen Sache abzustellen.

- 9 Gemäß Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts München vom 11. November 2020 Gz. OLG M 4100 E - 3617/2020 ist das Amtsgericht Augsburg zuständig für Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Landsberg am Lech (§ 140 a GVG). Der jeweils für die Bearbeitung dieser Wiederaufnahmeverfahren zuständige Richter ergibt sich entsprechend der im Zeitpunkt des Eingangs des Wiederaufnahmeantrags beim Amtsgericht Augsburg gültigen Geschäftsverteilung in Strafsachen.  
Für den Fall der Verhinderung des hiernach berufenen Richters gilt die in Abschnitt B.I.2 der Geschäftsverteilung getroffene Vertretungsregelung.
- 10 Zu den Geschäftsaufgaben der Strafrichter (Einzelrichter und Jugendrichter) zählen auch die Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 StrEG.
- 11 Zu den Geschäftsaufgaben des Vorsitzenden des Schöffengerichts gehört auch die Entbindung eines Schöffen von seiner Dienstleistung an bestimmten Einzeltagen (§ 54 Abs. 1 GVG) nebst der eventuell erforderlichen Feststellung der Nichterreichbarkeit von Hilfsschöffen (§ 54 Abs. 2 GVG).
- 12 Für die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als Zeugen in Jugendschutzsachen sind die Richtergeschäftsaufgaben 55001, 66001 und 77001 (C.4.1) zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Vernehmung beim Jugendermittlungsrichter beantragt. In diesen Verfahren geht die Entscheidung über die Haftfrage mit der Vernehmung auf die vorgenannten Richtergeschäftsaufgaben über.
- 13 Die Ermittlungsrichter und ihre Vertreter stellen, außer an dienstfreien Tagen (Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie dienstfreien Werktagen) ihre Erreichbarkeit durch die jeweiligen Geschäftsstellen mindestens in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr, an Freitagen bis 14.00 Uhr und am Faschingsdienstag bis 12.00 Uhr sicher.  
Abschnitt B. I. 2 bleibt unberührt.
- 14 Verteilungsregeln
- 14.1 Die Ermittlungsrichtersachen gegen Erwachsene (ohne Wirtschaftsstrafsachen gem. B.III.4 entsprechend C.3.3) mit Ausnahme der Jugendschutzangelegenheiten werden entsprechend C.2.4 nach Buchstaben verteilt.
- 14.2 Alle übrigen Straf- und Bußgeldsachen werden im Turnus der Eingänge verteilt, soweit sie nicht ausdrücklich einer bestimmten RGA zugewiesen sind.
- 15 Verteilung im Turnus
- 15.1 Die Verteilung im Turnus erfolgt nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete nach Sachgruppen entsprechend der Gliederung unter B.III.15.3. Die Verfahren sind nach den Sachgruppen jeweils im voneinander getrennten Turnus zu verteilen. Die im Turnus zu verteilenden Verfahren werden wie unter C.2.1, C.2.2, C.2.5, C.3 und C.4.1 festgelegt einzeln nacheinander in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise (Einzelturnus) verteilt.
- 15.2 Haftsachen sind hierbei Verfahren, in denen sich der Angeschuldigte bei Anklageerhebung oder bei Antrag auf Erlass eines Strafbefehls in dieser Sache in Untersuchungshaft befindet.
- 15.3 Gliederung der Sachgebiete und untergeordnet der Sachgruppen
- 15.3.1 Sachgebiet 1  
Allgemeine Strafsachen gegen Erwachsene, soweit keine anderweitige Zuweisung
- |       |   |
|-------|---|
| a. Gs | für einzelne richterliche Anordnungen<br>außer Ermittlungsrichtersachen |
| b. Bs | für Privatklagesachen   |
| c. Cs | für Strafbefehlssachen ohne Haftsachen                                  |

- d. Cs für Strafbefehlssachen in Haftsachen
- e. Ds für Sachen des Strafrichters ohne Haftsachen
- f. Ds für Sachen des Strafrichters in Haftsachen
- g. Ls für Sachen des Schöffengerichts ohne Haftsachen
- h. Ls für Sachen des Schöffengerichts in Haftsachen
- i. BewÜberwR CsDs für Überwachung der Bewährung oder Führungsaufsicht für Sachen des Strafrichters
- j. BewÜberwR Ls für Überwachung der Bewährung oder Führungsaufsicht für Sachen des Schöffengerichts

15.3.2 Sachgebiet 2  
Verkehrsordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene gemäß B.III.5

- a. OWi/StA für Bußgeldsachen
- b. OWi/AG für Anträge von Verwaltungsbehörden auf Anordnung von Erziehungshaft

15.3.3 Sachgebiet 3  
Wirtschaftsstraf- und -bußgeldsachen gemäß B.III.4

- a. Gs für einzelne richterliche Anordnungen außer Ermittlungsrichtersachen
- b. Bs für Privatklegesachen
- c. Cs für Strafbefehlssachen ohne Haftsachen
- d. Cs für Strafbefehlssachen in Haftsachen
- e. Ds für Sachen des Strafrichters ohne Haftsachen
- f. Ds für Sachen des Strafrichters in Haftsachen
- g. Ls für Sachen des Schöffengerichts ohne Haftsachen
- h. Ls für Sachen des Schöffengerichts in Haftsachen
- i. BewÜberwR CsDs für Überwachung der Bewährung oder Führungsaufsicht für Sachen des Strafrichters
- j. BewÜberwR Ls für Überwachung der Bewährung oder Führungsaufsicht für Sachen des Schöffengerichts
- k. OWi/AG für Anträge von Verwaltungsbehörden auf Anordnung von Erziehungshaft
- l. OWi/StA für Bußgeldsachen gegen Erwachsene

15.3.4 Sachgebiet 4  
Sonstige Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene mit Ausnahme der Ordnungswidrigkeiten- in Jugendschutzsachen und Wirtschaftsbußgeldsachen

- a. OWi/StA für Bußgeldsachen
- b. OWi/AG für Anträge von Verwaltungsbehörden auf Anordnung von Erziehungshaft

15.3.5 Sachgebiet 5  
Straf- und Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Ermittlungs- richterdienst; Jugendschutzsachen Ordnungswidrigkeiten in Jugendschutzsachen gegen Er- wachsene; Ermittlungsrichter in Jugendschutzsachen gegen Erwachsene

- a. Gs für einzelne richterliche Anordnungen außer Ermittlungsrichtersachen
- b. Gs für einzelne richterliche Anordnungen in Ermittlungsrichtersachen
- c. Gs für einzelne richterliche Anordnungen in Jugendschutzsachen / außer Ermittlungsrichtersachen
- d. Gs für einzelne ermittelungsrichterliche Anordnungen in Jugendschutzsachen mit Ausnahme B.III.12
- e. Bs für Privatklegesachen gegen Heranwachsende
- f. Cs für Strafbefehlssachen gegen Heranwachsende sowie in Jugendschutzsachen gegen Erwachsene ohne Haftsachen
- g. Cs für Strafbefehlssachen gegen Heranwachsende sowie in Jugendschutzsachen gegen Erwachsene in Haftsachen

h. Ds	für Sachen des Jugendrichters ohne Haftsachen
i. Ds	für Sachen des Jugendrichters in Haftsachen
j. Ls	für Sachen des Jugendschöffengerichts ohne Haftsachen
k. Ls	für Sachen des Jugendschöffengerichts in Haftsachen
l. BewÜberwR CsDs	für Überwachung der Bewährung oder Führungsaufsicht in Sachen des Jugendrichters
m. BewÜberwR Ls	für Überwachung der Bewährung oder Führungsaufsicht in Sachen des Jugendschöffengerichts
n. OWi/StA	für Bußgeldsachen in Verkehrssachen
o. OWi/AG	für Anträge von Verwaltungsbehörden auf Anordnung von Erzwingungshaft in Verkehrssachen
p. OWi/StA	für sonstige Bußgeldsachen einschließlich Jugendschutzsachen
q. OWi/AG	für sonstige Anträge von Verwaltungsbehörden auf Anordnung von Erzwingungshaft einschließlich Jugendschutzsachen
r. VRJS I	für übernommene Jugendstrafvollstreckungssachen, soweit diese nicht von Ziffer 15.3.5.s erfasst sind
s. VRJS III	für übernommene Jugendstrafvollstreckungssachen, wenn die Jugendstrafvollstreckung in den Erwachsenenstrafvollzug übergeht und der Erwachsenenstrafvollzug in der JVA Augsburg-Gablingen vollstreckt wird.

- 15.4 In der allgemeinen Eingangsstelle werden eingehende Neuzugänge vom Einlaufbeamten unverzüglich mit dem Eingangsstempel versehen und der abteilungsinternen Einlaufstelle zugeleitet. Dort werden die Verfahren nach Ermittlungsrichtersachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der Jugendschutzsachen und Turnussachen getrennt gesammelt, die Turnussachen dem jeweils zuständigen Zentralregister zugeleitet, die übrigen Eingänge den jeweils zuständigen Serviceeinheiten.

Abweichend hiervon werden die der Einlaufstelle durch Boten überbrachten Eilsachen sofort mit dem Eingangsstempel versehen, als Eilsache gekennzeichnet und sogleich dem zuständigen Zentralregister überbracht. Eilsachen im Sinne dieser Bestimmung sind Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft Außervollzugsetzung eines Haftbefehls beantragt oder auf einen unverzüglich zu erledigenden Haftprüfungsantrag hinweist, Ermittlungsrichtersachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Ermittlungsrichtersachen in Jugendschutzsachen.

- 15.5 Im Zentralregister werden die dem Turnus unterliegenden gesammelt überbrachten arbeitstäglichen Neuzugänge, die bis 9.00 Uhr eingegangen sind, nach den Sachgebieten geordnet und danach im Einzelturnus wie folgt verteilt:

- 15.5.1 Die Verfahren werden zuerst nach den Sachgruppen in Stapel aufgeteilt, die durch den jeweiligen Antrag der StA (oder Verwaltungsbehörde) oder das durch die Aktenordnung bestimmte Aktenzeichen gekennzeichnet werden.

- 15.5.2 Sodann werden innerhalb jedes Stapels die einzelnen Verfahren nach ihrem durch den Eingangsstempel dokumentierten zeitlichen Eingang bei Gericht geordnet, bei gleichzeitigem Eingang nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, beginnend mit dem ältesten, innerhalb eines Jahrgangs niedrigsten Aktenzeichen.

Innerhalb der Stapel OWi/AG und Bs wird nach zeitlichem Eingang und bei gleichzeitigem Eingang alphabetisch geordnet.

- 15.5.3 Getrennt nach Stapeln werden die so geordneten Verfahren jeweils im Einzelturnus auf die Richtergeschäftsaufgaben nach der vom Präsidium in C.2.1, C.2.2, C.2.5, C.3, und C.4.1 festgelegten Reihenfolge verteilt. Abweichungen von der Beteiligung an jedem Turnus werden vom Präsidium bei der betreffenden (z.B. halben) Richtergeschäftsaufgabe dadurch festgelegt, dass bei der jeweiligen RGA aufgeführt wird an welchem Turnus fortlaufend die RGA teilnimmt (z.B. jedes 1., 3., 5., 7. und 9. Mal bei einem halben Referat). Der Turnus des Vorjahres wird jeweils ohne Unterbrechung fortgesetzt.

Abweichend und vorrangig innerhalb des jeweiligen Turnusstapel erfolgt die Zuteilung derjenigen Js-Verfahren, die nur einen Angeschuldigten betreffen und bei denen gegen diesen einen Angeschuldigten bereits ein Js-Verfahren anhängig ist, zur RGA des Vorverfahrens.

Sofern bezüglich dieses einen Angeschuldigten mehrere Js-Verfahren anhängig sind, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Verfahren.

15.5.4 Mit der Verteilung des nachfolgenden Einlaufs darf erst begonnen werden, wenn die vorausgegangene Turnusverteilung abgeschlossen ist. Der Zeitpunkt des Abschlusses wird in der Turnusliste vermerkt.

15.5.5 Die dem Zentralregister einzeln überbrachten Eilsachen werden mit „E“ und der Uhrzeit gekennzeichnet und unverzüglich dem fortlaufenden Turnus des jeweiligen Sachgebiets zugeführt.

B.III.15.5.2 gilt entsprechend.

15.5.6 Verfahren, die gegen ein und denselben Beschuldigten/Angeschuldigten aufgrund der Turnusregelung bei verschiedenen RGA eingehen, sind gemäß den nachfolgenden Regeln zu verbinden:

- Cs- und Ds-Sachen sind - unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eingangs - zu Ls-Sachen zu verbinden.
- Bei mehreren eingegangenen Ls-Sachen oder Cs/Ds-Sachen sind die später in forumSTAR erfassten Verfahren zu dem Verfahren, welches das ältere Aktenzeichen trägt, zu verbinden.
- Bei BewÜberwR gilt Entsprechendes.

15.6 Für die Turnuszuteilung gilt allgemein:

15.6.1 Erhebt die Staatsanwaltschaft unter demselben Az. öffentliche Klage gegen mehrere Beschuldigte oder stellt sie neben der Erhebung der öffentlichen Klage sonstige Anträge, liegt lediglich ein im Turnus zu verteilendes Verfahren vor.

Betreffen die verschiedenen Anträge unterschiedliche Sachgruppen (z.B. Cs und Ds) wird das Verfahren demjenigen Stapel zugeordnet, der in der in B.III.15.3 genannten Reihenfolge dem anderen nachgeht.

15.6.2 Bei einer nachträglichen Trennung der Verfahren durch gerichtliche Entscheidung verbleibt es ohne Neuverteilung im Turnus bei der Zuständigkeit der bisherigen RGA.

Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit der Verfahrensabgabe.

15.7 Fortbestehen der Zuständigkeit:

15.7.1 Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt für alle Entscheidungen erhalten, die nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu treffen sind.

15.7.2 Die bisherige RGA bleibt zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens/des Strafbefehls wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt oder wenn die Verwaltungsbehörde nach Zurückweisung einer Sache diese gemäß § 69 Abs. 5 OWiG erneut vorlegt. Dies gilt auch dann, wenn die neue Anklage die Tat rechtlich abweichend würdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Anklage erweitert wird, sofern hierdurch nicht eine Spezialzuständigkeit oder die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung begründet wird. Auch bei Überleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens in ein Strafverfahren bleibt die bisherige RGA zuständig.

15.7.3 Die aufgrund Turnuszuteilung durch einen Antrag im vorbereitenden Verfahren einmal zuständig gewordene RGA bleibt auch für eine wegen derselben Tat später erhobene öffentliche Klage zuständig. B.III.15.8.1 gilt entsprechend. Eine RGA bleibt auch bei Wiederaufnahme eines zuvor vorläufig eingestellten Verfahrens zuständig.

15.7.4 Die ursprüngliche RGA bleibt zuständig, wenn ein Verfahren wegen Überwachung der Bewährung oder Führungsaufsicht nach Abgabe an ein anderes Gericht erneut dem Amtsgericht Augsburg zur Übernahme zugeleitet wird.

15.7.5 Besteht die für die Fortführung des Verfahrens zuständige RGA nicht mehr und wurde bei deren Auflösung keine Übergangsbestimmung getroffen, wird das Verfahren im Turnus wie ein Neuzugang behandelt.

## 15.8 Verfahren bei Abgabe

- 15.8.1 Bei Verfahrensabgabe an eine ebenfalls am Turnus beteiligte RGA bleibt die abgebende RGA bis zur Übernahme zuständig.

Die übernehmende RGA wird im fortlaufenden Turnus für ein Verfahren ausgelassen. Der abgebenden RGA wird das nächste Verfahren im Turnus zusätzlich zugeteilt.

- 15.8.2 Bei Abgabe eines Verfahrens an eine nicht an der Turnusverteilung beteiligte RGA leitet der abgebende Richter das Verfahren unmittelbar der zuständigen RGA zu; die Zuständigkeit für die übrigen im Turnus zugeteilten Verfahren bleibt hiervon unberührt.

- 15.8.3 Bei Abgabe eines nicht nach dem Turnus zugeteilten Verfahrens an eine am Turnus teilnehmende RGA sind die Akten der Eingangsstelle zuzuleiten, die die Abgabeverfügung mit einem Einlaufstempel versieht und die Akten mit der nächsten Vorlage dem Zentralregister zur Verteilung im Turnus zuleitet.

Wird ein Verfahren wegen Sachzusammenhangs (§§ 3, 4, 237 StPO) an eine bestimmte am Turnus teilnehmende Richtergeschäftsaufgabe abgegeben gilt B.III.15.8.1 entsprechend.

- 15.8.4 Die Eröffnung einer zu ihm erhobenen Anklage durch den Vorsitzenden des Schöffengerichts zum Strafrichter oder die Ablehnung einer Übernahme eines ihm vorgelegten Verfahrens bleiben ohne Anrechnung auf den Turnus.

## 15.9 Fehlerhafte Verteilung im Turnus:

Fehlerhafte Eintragungen infolge Irrtums oder eines sonstigen Verstoßes gegen die vorstehenden Regelungen haben keinen Einfluss auf die Turnusverteilung. Die Möglichkeit von strafprozessual zulässigen Verfahrensabgaben bleibt hiervon unberührt.

## 15.10 Sonderfälle:

Zurückverwiesene Sachen nach B.III.8 der Richtergeschäftsverteilung sind bei dem nunmehr zuständigen Richter auf den Turnus anzurechnen. B.III.15.8.1 gilt entsprechend.

#### **IV. Betreuungssachen, Personenstandssachen, Grundstücksangelegenheiten**

- 1 Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens (vgl. B.II.4.2), und zwar
    - 1.1 bei Betreuungssachen nach dem Namen des Betroffenen; bei nicht feststellbarem Namen ist der Buchstabe „U“ maßgebend.
    - 1.2 bei Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Inhalt einer erstmaligen freiheitsentziehenden Unterbringung - auch nach Beendigung einer früheren Unterbringung - oder freiheitsentziehender Maßnahmen, die durch Vermittlung eines Krankenhauses oder Bezirkskrankenhauses gestellt werden, folgt die Zuteilung des jeweiligen Verfahrens zu einer Richtergerichtsaufgabe den Regeln gemäß Ziffer B.IV.1.1. Die Sachbearbeitung nach Eingang derartiger Eilanträge bis zur erstmaligen Entscheidung über den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung einschließlich hiermit verbundener Nebenentscheidungen, Entscheidung über die Anordnung einer vorläufigen Betreuung und/oder die Erteilung auf diese Entscheidungsgegenstände bezogener Gutachtensaufträge und Durchführung erforderlicher Anhörungen wird jedoch den Bearbeitern folgender Richtergerichtsaufgaben nach dem Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Antrags folgendermaßen zugewiesen:

RGA 304: Anträge, die in dem Zeitraum Sonntag nach 21.00 Uhr bis Montag 16.15 Uhr eingehen,  
RGA 301: Anträge, die in dem Zeitraum Montag nach 16.15 Uhr bis Dienstag, 16.15 Uhr, eingehen, soweit nicht gemäß nachstehender Regelung eine Zuständigkeit der RGA 307 begründet ist, sowie Anträge, die in den Kalenderwochen, deren Bezifferung durch 3 teilbar ist, in dem Zeitraum Freitag nach 14.00 Uhr bis Sonntag, 21.00 Uhr, eingehen,  
RGA 303: Anträge, die in dem Zeitraum Dienstag nach 16.15 Uhr bis Mittwoch, 16.15 Uhr, eingehen,  
RGA 302: Anträge, die in dem Zeitraum Mittwoch nach 16.15 Uhr bis Donnerstag, 16.15 Uhr, eingehen,  
RGA 305: in ungeraden Kalenderwochen Anträge, die in dem Zeitraum Donnerstag nach 16.15 Uhr bis Sonntag, 21.00 Uhr eingehen, soweit nicht gemäß vorstehender Regelung eine Zuständigkeit der RGA 301 begründet ist,  
RGA 306: in geraden Kalenderwochen Anträge, die in dem Zeitraum Donnerstag nach 16.15 Uhr bis Sonntag, 21.00 Uhr, eingehen, soweit nicht gemäß vorstehender Regelung eine Zuständigkeit der RGA 301 begründet ist,  
RGA 307: Anträge, die, bezogen auf den jeweils ersten und dritten Dienstag eines Monats, in dem Zeitraum Montag nach 16.15 Uhr bis Dienstag, 16.15 Uhr, eingehen,

jeweils mit der Maßgabe, dass noch keine abschließende Sachbearbeitung durch den nach GVP zuständigen Bereitschaftsrichter erfolgt ist.Nach Erledigung der beschriebenen mit der Eilmaßnahme verbundenen Tätigkeiten erfolgt die weitere Sachbearbeitung nach den Zuständigkeitsregeln gemäß Ziffer B.IV.1.1.
  - 1.3 bei Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit und sonstigen Anträgen nach dem Namen des Antragstellers,
  - 1.4 in Personenstandssachen nach dem (bisherigen) Eigennamen des Betroffenen, auf den sich die beantragte Entscheidung bezieht, bei mehreren Beteiligten ist der jüngste Beteiligte maßgebend.
- 2 Spätere Namensänderungen jeglicher Art begründen einen Wechsel der Zuständigkeit bei B.IV.1.1 bis 1.3.
  - 3 Abweichend von B.I.3.2 wird bei einer Änderung der Geschäftsverteilung das nunmehrige Referat zuständig.

## **V. Familiensachen nach § 111 FamFG, Nachlass- und Verschollenheitssachen**

### 1 Verteilungsregeln in Familiensachen

- 1.1 Die Verteilung der Geschäfte erfolgt durch fortlaufende Zuteilung je einer eingegangenen Sache an fortlaufend je eine Richtergeschäftsaufgabe (Einzelturnus), beginnend mit der Richtergeschäftsaufgabe 10001, nach Richtergeschäftsaufgabe 10012 wieder mit Richtergeschäftsaufgabe 10001 usw.
- 1.2 Davon abweichend und vorrangig erfolgt jedoch die Zuteilung solcher Familiensachen, die denselben Personenkreis im Sinne des § 23 b Abs. 2 GVG betreffen.
  - 1.2.1 Diese werden stets derjenigen Richtergeschäftsaufgabe zugeteilt, in der ab 01.01.2011 letztmals eine Familiensache dieses Personenkreises anhängig geworden ist. Unbeachtlich sind dabei die prozessuale Art und der Streitgegenstand des letzten anhängig gewordenen Verfahrens, ferner ob und wie es ggf. schon erledigt worden ist.
  - 1.2.2 War eine der an einer Familiensache beteiligten Personen im Sinne des § 23 b Abs. 2 GVG in einer früher (bis 31.12.2010) beim Amtsgericht Augsburg anhängig gewesenen Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren dem Referat zugewiesen, in dem das frühere Verfahren anhängig und am 31.12.2010 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen war.
  - 1.2.3 Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Lebenspartner oder Ehegatten oder deren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) betrifft, selbst wenn die beteiligten Personen inzwischen ihren Namen geändert haben. Dagegen ist derselbe Personenkreis nicht gegeben, wenn das neue Verfahren auf eine Ehe zurückgeht, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten eingegangen ist.

Weiter liegt derselbe Personenkreis vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligte Mutter, den (Schein-) Vater oder deren Abkömmlinge sowie den sonst in § 266 FamFG genannten Personenkreis betrifft.
  - 1.2.4 Zuteilungen nach B.V.1.2.1 und B.V.1.2.2 werden auf den Turnus angerechnet, ausgenommen Scheidungsfolgesachen im Verbund und einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung zu anhängigen Verfahren.

### 2 Verteilung im Einzeltturnus in Familiensachen

Der zur Entgegennahme und Verteilung des gesamten Einlaufs bestimmte Beamte verfährt bei der Eintragung der Eingänge wie folgt:

- 2.1 Er sortiert täglich um 8.00 Uhr die einzutragenden Neuzugänge, die in ausgedruckter Form vorliegen, die Abgaben von Richtergeschäftsaufgaben zu Richtergeschäftsaufgaben sowie die Rechtshilfeersuchen, soweit sie nicht unter B.V.2.5 erfasst sind, in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Ehenamens bzw. des Lebenspartnerschaftsnamens, aus der die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse herrühren, gemäß den unter B.V.3 aufgeführten Grundsätzen; spätere Berichtigungen etc. bleiben ohne Einfluss.

Ist ein Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname nicht vorhanden, gilt der Anfangsbuchstabe des Namens des Antragstellers oder Betroffenen. Bei Annahmen als Kind gilt der Name des Anzunehmenden.
- 2.2 Er versieht die so sortierten Eingänge mit einer fortlaufenden Nummer, beginnend am Jahresanfang mit 1 und fortlaufend bis zum Jahresende.

- 2.3 Sodann werden die Familiensachen desselben Personenkreises im Sinne des § 23 b Abs. 2 GVG der dadurch vorgegebenen Richter geschäftsaufgabe unter Anrechnung auf den Turnus vorweg verteilt. Danach werden die übrigen Verfahren (einschließlich Rechtshilfeverfahren) der Reihe nach im Einzeltturnus der hiernach zuständigen Richter geschäftsaufgabe zugeteilt, wobei die Reihe des Vortages unabhängig von der Richtigkeit der Voreintragungen fortgesetzt wird.
- 2.4 Von der Anrechnung auf den Turnus sind dabei die mit dem Scheidungsverfahren / Aufhebungsverfahren verbundenen Folgesachen (Verbundsachen) ausgenommen.
- 2.5 Anträge auf einstweilige Anordnung, einstweilige Verfügung, Arrest, Angelegenheiten nach § 1666 BGB und Unterbringungsverfahren gemäß § 1631 b BGB und nach dem Bayer. Unterbringungsgesetz werden sogleich nach ihrem Eingang in ausgedruckter Form bei dem zur Entgegennahme und Verteilung des gesamten Einlaufs bestimmten Beamten mit einer das Jahr über fortlaufenden Nummer versehen. Anschließend sind diese Eingänge in der Reihenfolge der Nummern nacheinander den Richter geschäftsaufgaben in der unter C.6.1.1 festgelegten Reihenfolge einzeln im Turnus zuzuteilen, wobei die Reihe des Vortages unabhängig von der Richtigkeit der Eintragung fortzusetzen ist, es sei denn, dass die Zuweisung durch die Vorwegzuständigkeit eines mit demselben Personenkreis befassten Richters zu erfolgen hat. Gleichzeitig eingehende Anträge sind vor der Verteilung in alphabetische Reihenfolge zu bringen.
- 2.6 Schutzschriften werden bei Eingang in das SC-Register eingetragen, aber nicht in den Turnus einbezogen. Bei Eingang eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung/Anordnung wird die zugehörige Schutzschrift dem zuständigen Richter mit vorgelegt.
- 2.7 Vor Einreichung eines Antrags darf die im Turnus nächst offenstehende Richter geschäftsaufgabe dem Rechtssuchenden nicht vorab bekannt gegeben werden.
- 2.8 Die Richter geschäftsaufgaben 10001, 10006 und 10012 werden bei jedem zweiten Turnus, die Richter geschäftsaufgabe 10009 bei jedem dritten Turnus sowie die Richter geschäftsaufgaben 10003, 10007 und 10010 bei jedem vierten Turnus ausgelassen.
- 2.9 Für die Aufnahme eines weggelegten Verfahrens bleibt die bisher zuständige Richter geschäftsaufgabe auch für alle weiteren richterlichen Maßnahmen zuständig (soweit nicht andere Vorschriften wie z. B. § 299 Abs. 2 ZPO Platz greifen), ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt.
- 2.10 Führt ein bereits abgeschlossenes Verfahren noch zu einem Vollstreckungsverfahren, ist dafür die Richter geschäftsaufgabe des abgeschlossenen Verfahrens zuständig.
- 2.11 Nach Zurückverweisung eines Verfahrens oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Augsburg bleibt stets die ursprünglich mit der Sache befasste Richter geschäftsaufgabe zuständig.
- 2.12 Ergibt sich, dass eine Familiensache irrtümlich einer nicht zuständigen Richter geschäftsaufgabe zugeteilt wurde, ist die Sache unverzüglich zur erneuten Verteilung im Turnus dem Zentralregister zuzuleiten bzw. unverzüglich an die zuständige Richter geschäftsaufgabe abzugeben, unter Anrechnung auf den Turnus.
- 2.13 Abgaben innerhalb des Familiengerichts werden bei der nunmehr zuständigen Richter geschäftsaufgabe unter Anrechnung auf den Turnus berücksichtigt.
- 2.14 Abgetrennte Folgesachen (§ 140 FamFG) verbleiben im bisherigen Referat ohne Anrechnung auf den Turnus.

- 3 Grundsätze für die Festsetzung der alphabetischen Reihenfolge in Familiensachen
- 3.1 Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Ehenamens der Ehe bzw. des Lebenspartnerschaftsnamens der Lebenspartnerschaft, aus der die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse herrühren. Führen die Eheleute bzw. die Lebenspartner keinen gemeinsamen Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsnamen, so ist der Nachname des Antragstellers maßgebend. Bei Annahmen als Kind gilt der Name des Anzunehmenden.
- 3.2 Für die Bestimmung gelten die unter B.II.4.2.1 und B.II.4.2.2 niedergelegten Grundsätze entsprechend.  
Bei Doppelnamen gilt der erste Nachname; ist der Geburtsname nach- oder vorgestellt, so ist dieser Name als Doppelname zu behandeln.
- 4 Die Verteilung der Geschäfte in Nachlass-, Teilungs- und Verschollenheitssachen erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens (vgl. B.II.4.2.1 und B.II.4.2.2), und zwar
  - 4.1 bei Nachlasssachen nach dem Namen des Erblassers,
  - 4.2 bei Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit und sonstigen Anträgen nach dem Namen des Antragstellers.
- 5 Spätere Namensänderungen jeglicher Art begründen einen Wechsel der Zuständigkeit bei B.V.4.1 und B.V.4.2.

## VI. Insolvenzsachen

- 1 Die Verteilung der neu eingehenden Verfahren erfolgt nach den Endziffern der Geschäftszeichen. Für die Eintragung gilt B.VI.8.
- 2 Werden Insolvenzanträge, die sowohl eine GmbH u. Co. KG als auch die Komplementär-GmbH betreffen, gestellt, so ist die Richtergerichtsaufgabe mit dem niedrigeren Geschäftszeichen für beide Verfahren zuständig.
- 3 Werden Insolvenzanträge, die sowohl eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts als auch deren Gesellschafter oder mehrere Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts betreffen, gestellt, so ist die Richtergerichtsaufgabe mit dem niedrigeren Geschäftszeichen für die Verfahren zuständig.
- 4 Bei verbundenen Unternehmen ist die Richtergerichtsaufgabe mit dem niedrigeren Geschäftszeichen für alle Verfahren zuständig.
- 5 Die Richtergerichtsaufgabe eines anhängigen Verfahrens bleibt auch für später gegen denselben Schuldner anhängig werdende Verfahren zuständig und zwar bis zum Abschluss des Insolvenzeröffnungsverfahrens des zuerst eingegangenen Verfahrens.
- 6 Für bis zum 31.12.1998 eröffnete Konkurs- und Vergleichsverfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.
- 7 Abweichend von B.I.3.2 wird bei einer Änderung der Geschäftsverteilung das nunmehrige Referat zuständig.

### 8 Verteilung der neu eingehenden Verfahren

Hier gelten folgende Regeln:

- 8.1 Der zur Entgegennahme und Verteilung des gesamten Einlaufs bestimmte Beamte verfährt bei der Registrierung der neuen Eingänge wie folgt:
  - 8.1.1 Er sortiert täglich um 9.00 Uhr und von montags bis donnerstags zusätzlich um 14.00 Uhr die Eingänge in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben der Bezeichnung des Schuldners gemäß den unter B.VI.9 aufgeführten Grundsätzen; spätere Berichtigungen etc. bleiben ohne Einfluss;
  - 8.1.2 er versieht die sonach sortierten Eingänge mit einer fortlaufenden Nummer beginnend am Jahresanfang mit 1 und fortlaufend bis zum Jahresende;
  - 8.1.3 er erfasst die Eingänge in der Reihenfolge der Nummern im Fachverfahren.
  - 8.1.4 Eilige Anträge werden ohne Beachtung der o. g. Uhrzeiten sofort nach Eingang in ausgedruckter Form auf der Geschäftsstelle mit der nächsten fortlaufenden Nummer erfasst. Um einen eiligen Antrag handelt es sich, soweit ein Eigenantrag gestellt wird und ein laufender Geschäftsbetrieb mit Mitarbeitern betroffen ist.
- 8.1.5 AR-Sachen werden in zwei Teilregistern erfasst:
  - a) Teilregister für die Vorprüfung von schriftlich eingereichten Eigenanträgen auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens,
  - b) Teilregister für die übrigen AR-Sachen.

AR-Sachen werden getrennt für die beiden Teilregister sogleich nach ihrem Eingang mit einer das Jahr über fortlaufenden Nummer versehen. Anschließend sind diese Eingänge in der Reihenfolge der Nummern nacheinander den Richtergerichtsaufgaben von RiAG waR Dr. Geist-Schell, Ri'inAG Rittner und Ri'inAG Oehme einzeln im Turnus zuzuteilen, beginnend bei RiAG waR Dr. Geist-Schell. Die Reihe des Vortages ist unabhängig von der Richtigkeit der Eintragung fortzusetzen. Gleichzeitig eingehende Anträge sind vor der Verteilung in alphabetische Reihenfolge zu bringen.

## 9 Grundsätze für die Festsetzung der alphabetischen Reihenfolge

Für die Festsetzung der alphabetischen Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Schuldner (siehe B.VI.8.1.1) gelten folgende Grundsätze:

9.1 Als die maßgebende Bezeichnung gilt

9.1.1 bei Doppelnamen der erste Nachname; ist der Geburtsname nach- oder vorgestellt, so ist dieser Name als Doppelname zu behandeln;

9.1.2 bei natürlichen Personen der Nachname;

Adelsbezeichnungen und Zusätze wie z. B. Abdel, Abdul, Abu, al, auf dem, auf der, auf die, Ben, d', da, dal(a), dall(a), de, del, dell' delle, del la, della, di, do(s), du, el, la, le, lo, M', Mac, Mc, N', O', tel, tem, ten, ter, van, van de, van den, van der, van ten, van ter, vom, von, von dem, von der, von zu(m,r) und zu(m,r) sowie die Namenszusätze „Singh“ und „Kaur“ bleiben außer Betracht.

Bei gleichem Nachnamen ist der Anfangsbuchstabe des Vornamens, bei gleichem Anfangsbuchstaben des Vornamens der darauf folgende Buchstabe (fortlaufend) maßgebend.

9.1.3 bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, das erste Wort ihres Namens;

9.1.4 bei politischen Parteien, für deren Bezeichnung eine Abkürzung gebräuchlich ist, diese Abkürzung;

9.1.5 bei Firmen (auch bei nicht eingetragenen) die Bestandteile der Firmenbezeichnung in nachstehender Reihenfolge, wobei das Wort „Firma“ außer Betracht bleibt:

9.1.5.1 der erste in der Firmenbezeichnung enthaltene Nachname (vgl. B.VI.9.1.1);

9.1.5.2 der sonstige Eigenname, der allein oder in Verbindung mit anderen Worten zur Bildung der Firmenbezeichnung gedient hat (z. B. Aboag, Iduna, Phönix, Vulkan). Buchstabengruppen werden als Eigenname angesehen, es sei denn, dass es sich lediglich um Abkürzungen der anschließend ausgeschriebenen vollen Bestandteile der Bezeichnung handelt;

9.1.5.3 das erste Wort;

9.1.5.4 im Übrigen der Name, wobei die Grundsätze gemäß B.VI.9.1.1 entsprechend gelten;

9.1.6 wenn die Grundsätze nach B.VI.9.1.1 bis B.VI.9.1.5 Zweifeln Raum lassen (z. B. bei fremdsprachigen Bezeichnungen), das erste Wort der Bezeichnung

## **VII. Immobiliervollstreckung, Mobilienvollstreckung**

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Namens (vgl. B.II.4.2).

## VIII. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren

- 1 In Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren erfolgt die Verteilung nach den Endziffern der Geschäftszeichen.  
  
Dabei gelten folgende Regeln:
  - 1.1 Das allgemeine Register beim Registergericht wird in drei Abteilungen geführt.
    - 1.1.1 Neuanmeldungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung einschließlich Unternehmergesellschaften mit beschränkter Haftung (61 AR);
    - 1.1.2 Neuanmeldungen von Aktiengesellschaften und sonstigen Kapitalgesellschaften ohne Gesellschaften mit beschränkter Haftung (62 AR);
    - 1.1.3 alle nicht unter B.VIII.1.1.1 und B.VIII.1.1.2 fallende Anmeldungen und Anträge, sofern sie in das AR-Register einzutragen sind und nicht bereits eingetragene Vorgänge betreffen (63 AR).
  - 1.2 Anträge auf Neueintragungen werden in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs eingetragen. Bei gleichzeitig eingehenden Anträgen ist die Eingangsnummer maßgebend.
  
- 2.1 Bei einer Verschmelzung zur Aufnahme unter ausschließlicher Beteiligung von im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragener Kapitalgesellschaften ist für sämtliche Eintragungen der Richter zuständig, dem die Eintragung bei der übernehmenden Gesellschaft zugewiesen ist. Bei einer Verschmelzung zur Neugründung unter ausschließlicher Beteiligung von im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragener Kapitalgesellschaften und mit Sitz der neuen Kapitalgesellschaft im Bezirk des Amtsgerichts Augsburg ist für sämtliche Eintragungen der Richter zuständig, dem die Eintragung der neuen Gesellschaft zugewiesen ist.
- 2.2 Bei einer Spaltung (Aufspaltung/Abspaltung/Ausgliederung) unter ausschließlicher Beteiligung von im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragener bzw. einzutragender Kapitalgesellschaften ist für sämtliche Eintragungen der Richter zuständig, dem die Eintragung bei der übertragenden Gesellschaft zugewiesen ist.
- 2.3 Bei Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft ist für sämtliche Eintragungen der Richter zuständig, dem die Eintragung bei der bereits bestehenden Gesellschaft zugewiesen ist.
  
- 3 Bei Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft ist für die Zuständigkeit die Endziffer der bereits bestehenden Gesellschaft entscheidend. Auch bei Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in einen anderen Rechtsträger neuer Rechtsform (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Personenhandelsgesellschaft, eingetragene Genossenschaft) ist für die Anmeldung zum HRB-Register die Endziffer der Kapitalgesellschaft maßgebend.  
  
Bei Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft ist die Anmeldung zum HRB-Register entsprechend einer Neuanmeldung in 61 AR oder 62 AR einzutragen (vgl. B.VIII.1.1.1, B.VIII.1.1.2).